

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Dezember 2017	Nr. 66
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ in
Pharmazie an der Universität des Saarlandes
Vom 26. Oktober 2017.....

700

**Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades
„Master of Science“ in Pharmazie an der Universität des Saarlandes**

Vom 26. Oktober 2017

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät (NT) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 und § 66 Absatz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), folgende Ordnung erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird.

§ 1

Approbationsordnung und Masterverfahren

Das Masterverfahren für Pharmazeutinnen/Pharmazeuten ist eine zusätzliche, über die Festlegungen der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19.07.1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU2 vom 18.04.2016 (BGBl. I S. 886) hinausgehende akademische Qualifikation, die an der Universität des Saarlandes fakultativ wahrgenommen werden kann. Die zusätzliche Qualifikation besteht im Wesentlichen in der Durchführung und schriftlichen Darstellung, sowie der mündlichen Präsentation und Diskussion einer wissenschaftlichen Arbeit auf einem Teilgebiet der Pharmazeutischen Wissenschaften.

§ 1a

Begriffsdefinitionen

(1) Teilgebiete der Pharmazeutischen Wissenschaften im Sinne dieser Ordnung sind

- Pharmazeutische/Medizinische Chemie,
- Pharmazeutische Biologie,
- Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie,
- Pharmakologie und Toxikologie und
- Klinische Pharmazie.

(2) Betreuungsberechtigte sind Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen/ Professoren und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/von dem Dekan übertragen ist und für die eine zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor vergleichbare Eignung als Hochschullehrerin/ Hochschullehrer durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren festgestellt ist. Der Masterausschuss kann außerdem promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die am Helmholtz-Institut für Pharmazeutische Forschung Saarland eine Nachwuchsforschergruppe leiten, den Betreuungsberechtigten gleichstellen.

(3) Betreuende/Betreuender ist diejenige/derjenige Betreuungsberechtigte, die/der eine Masterarbeit ausgegeben hat und betreut.

§ 2

Mastergrad

Der akademische Grad „Master of Science“ in Pharmazie, abgekürzt „M.Sc.“, wird nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, Annahme der angefertigten Masterarbeit und bestandem Masterkolloquium von der

Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät (NT) verliehen. Dabei gilt der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung als mündlicher Teil der Masterprüfung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterverfahren ist das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung entsprechend der AAppO.

(2) Ein Abschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn er dem Abschluss gleichwertig ist. Als gleichwertig im Sinne dieser Ordnung anzusehen sind Abschlüsse, die im Ausstellungsland zur Ausübung des Apothekerberufs im Sinne von § 2 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung (BApO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 1g des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, berechtigen, insbesondere die in der Anlage zur BApO aufgeführten Abschlüsse. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Zulassung zum Masterverfahren wird schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Masterausschusses beantragt. Mit dem Zulassungsantrag ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere die Bestimmungen nach § 7 Absatz 1a dieser Ordnung, im Rahmen der Masterarbeit beachten wird und geeigneten Maßnahmen zur Plagiatsprüfung zustimmt.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Masterausschusses.

(5) Bei der Beantragung der Zulassung muss eine Einschreibung an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden.

§ 4

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein definiertes pharmazeutisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung weitgehend selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und im Zusammenhang darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem in einem Teilgebiet der Pharmazeutischen Wissenschaften tätigen Betreuungsberechtigten ausgegeben und betreut. Die Masterarbeit kann auch in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Teilgebiete der Pharmazeutischen Wissenschaften oder außerhalb der Universität des Saarlandes durchgeführt werden (kooperatives Masterverfahren). Dazu ist ein Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Masterausschusses zu stellen.

(3) Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe ist durch eine gemeinsame schriftliche Mitteilung der/des Betreuenden und der Kandidatin/des Kandidaten an die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Masterausschusses aktenkundig zu machen. Diese Anmeldung hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Masterverfahren unverzüglich nach Aufnahme der Bearbeitung des Themas zu erfolgen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 9 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende des Masterausschusses die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag

ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag muss von der/dem Betreuenden befürwortet werden.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei fremdsprachlichen Masterarbeiten ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizulegen.

§ 5 Masterausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Masterausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Professorinnen/Professoren, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einer/einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

(2) Die Mitglieder des Masterausschusses werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (NT) gewählt.

(3) Der Masterausschuss kann Aufgaben auf seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, die/der den Professorinnen/Professoren angehören muss, übertragen.

(4) Die/Der Vorsitzende des Masterausschusses bestellt die Gutachterinnen/Gutachter für die Bewertung der Masterarbeiten und die Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Der Masterausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Entscheidungen des Masterausschusses über Einzelanträge sind der betroffenen Kandidatin/dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. Beschlüsse des Masterausschusses, die alle Studierenden betreffen, sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(7) Der Masterausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er legt die Verteilung der Prüfungsergebnisse und der Gesamtnoten offen.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Professorinnen/Professoren oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität. Anstelle der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Universität kann auch eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter einer kooperierenden und im Bereich der Pharmazeutischen Wissenschaften tätigen Forschungseinrichtung zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Die Liste der in diesem Sinne kooperierenden Forschungseinrichtungen wird vom Masterausschuss festgelegt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Im Fall des kooperativen Masterverfahrens kann höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission auch eine Angehörige/ein Angehöriger der kooperierenden Einrichtung sein, die/der die entsprechende Qualifikation gemäß Satz 1 besitzt.

(2) Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission ist die/der Betreuende. Dies gilt auch, wenn sie/er nicht Professorin/Professor oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor ist und somit in der Funktion der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters gemäß § 6 Absatz 1 Mitglied der Prüfungskommission ist.

(3) Die/der zweite Professorin/Professor oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor soll ein anderes Teilgebiet vertreten oder im Fall des kooperativen Masterverfahrens einer anderen Einrichtung angehören als die/der Betreuende.

(4) Mindestens zwei der Mitglieder der Prüfungskommission sollen einem Teilgebiet der Pharmazeutischen Wissenschaften angehören.

§ 7

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit in fünf gedruckten Exemplaren in Klebebindung und in elektronischer Form als ungeschützte PDF-Datei auf einem entsprechenden Datenträger im Prüfungssekretariat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(1a) Zusammen mit der Masterarbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbstständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen/Gutachtern aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten zu bewerten. Eine Gutachterin/ein Gutachter sollte die/der Betreuende sein. Im Fall des kooperativen Masterverfahrens kann die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter auch eine Angehörige/ein Angehöriger der kooperierenden Einrichtung sein, die/der die Qualifikation einer/eines Betreuungsberechtigten im Sinne dieser Ordnung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Masterausschuss über die Gleichwertigkeit.

(3) Die Anfertigung der Gutachten durch die Gutachterinnen/Gutachter sollte innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Frist bis zum Masterkolloquium beträgt danach in der Regel vier Wochen. Zum Zeitpunkt der Ladung zum Kolloquium sind die Gutachten den Mitgliedern der Prüfungskommission zu übersenden.

(4) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter bewertet die Masterarbeit mit einer Note. Dafür sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihres Mangels noch den Anforderungen entspricht;
5 = mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden: die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn zwei Gutachterinnen/Gutachter sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet haben und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(6) Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit eingereicht oder bewerten beide Gutachterinnen/Gutachter die Masterarbeit als nicht ausreichend, erklärt die/der Vorsitzende des Masterausschusses das Prüfungsverfahren für ohne Erfolg beendet.

(7) Empfiehlt eine Gutachterin/ein Gutachter die Ablehnung der Masterarbeit, so wird vom Masterausschuss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestellt. Ist auch dieses Gutachten negativ, ist das Verfahren ohne Erfolg zu beenden.

(8) Die Masterarbeit kann auf übereinstimmenden Vorschlag aller Gutachterinnen/Gutachter durch den Masterausschuss zur Überarbeitung an die Bewerberin/den Bewerber zurückgegeben werden. Die Änderungswünsche müssen klar formuliert sein und dürfen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Masterarbeit führen. Nach Vorlage der neuen Fassung, für deren Abgabe eine Frist von höchstens drei Monaten gesetzt wird, dürfen die neuen Gutachten keine Änderungswünsche mehr enthalten.

§ 8 Masterkolloquium

(1) Das Masterkolloquium umfasst einen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten zu den Ergebnissen der Masterarbeit, der zwanzig Minuten nicht überschreiten sollte, und eine Diskussion der Kandidatin/des Kandidaten mit der Prüfungskommission, die zwanzig Minuten nicht überschreiten sollte.

(2) Über das Kolloquium ist Protokoll zu führen.

(3) Die Bewertung von Vortrag und Diskussion des Masterkolloquiums erfolgt durch die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Beratung durch Bildung einer Note nach den in § 7 Absatz 4 genannten Kriterien.

(4) Das Masterkolloquium kann in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt werden.

(5) Für die Durchführung des Masterkolloquiums genügt es, wenn die Gutachten zum Zeitpunkt des Kolloquiums mindestens in elektronischer Form vorliegen. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Masterurkunde erfordert jedoch das Vorliegen aller Gutachten in Papierform.

§ 9 Zeugnis

Hat die Kandidatin/der Kandidat alle Prüfungsleistungen dieser Masterordnung erbracht, so erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote,
2. die Note der Masterprüfung,
3. das Thema und die gemeinsame Teilnote für die Masterarbeit und das Masterkolloquium,
4. den Namen und die Unterschrift der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 10 Bewertung des Masterverfahrens

(1) Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium berät die Prüfungskommission über die Bewertung der Leistungen des Masterverfahrens und stellen diese fest. Das Ergebnis wird sofort verkündet.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern entsprechend § 7 Absatz 4 festgesetzt.

(3) Die Gesamtnote des Masterzeugnisses ergibt sich aus

- dem Mittelwert der dreifach gewichteten und auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugebenden Note für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
- den beiden jeweils einfach gewichteten Noten für die Masterarbeit.
- sowie der einfach gewichteten Note für das Masterkolloquium.

(4) Die Gesamtnote als gewichteter Mittelwert bzw. die gemeinsamen Teilnoten für die Masterarbeit und das Masterkolloquium werden bis auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, im Zeugnis angegeben und wie folgt bewertet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Das Masterkolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zum Kolloquium ohne triftige Gründe nicht erscheint oder dieses vorzeitig abbricht. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit eingereicht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Masterausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Masterleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 12 Wiederholung des Masterverfahrens

(1) Eine Kandidatin/Ein Kandidat, deren/dessen Masterarbeit den Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit nicht entspricht, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Mitteilung der Ergebnisse eine andere oder eine wesentlich veränderte Masterarbeit einreichen. Gleiches gilt, wenn ein Verfahren nach § 7 ohne Erfolg beendet wurde. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

(2) Eine Kandidatin/Ein Kandidat, deren/dessen Masterkolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann eine Wiederholung beantragen. Die Wiederholung muss spätestens 25 Wochen nach dem ersten Termin stattfinden. Eine zweite Wiederaufnahme ist nicht möglich.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 13 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ in Pharmazie beurkundet.

(2) Der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, in dem die erworbene Qualifikation beschrieben und bestätigt wird, dass sie die Anforderungen umfasst, die international an einen Master-Grad gestellt werden.

(3) Die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden von der/dem Vorsitzenden des Masterausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 14 Ungültigkeit des Prüfungsverfahrens

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Erbringung einer Leistung dieser Prüfungsordnung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Masterausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Masterausschuss unter Beachtung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Akten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Masterausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Über Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen einer Prüferin/eines Prüfers, einer Beisitzerin/eines Beisitzers oder der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission entscheidet der Masterausschuss.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“ an der Universität des Saarlandes vom 31. Mai 2007 (Dienstbl. S. 806), geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“ an der Universität des Saarlandes vom 12. Januar 2012 (Dienstbl. S. 223) außer Kraft.

(2) Studierenden, denen der akademische Grad „Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“ aufgrund der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“ an der Universität des Saarlandes vom 31. Mai 2007 (Dienstbl. S. 806), geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“ an der Universität des Saarlandes vom 12. Januar 2012 (Dienstbl. S. 223) in der Zeit vom 21. November 2014 bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung verliehen wurde, können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag den akademischen Grad „Master of Science“ in Pharmazie erwerben. Mit Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde erwerben die Antragsteller den akademischen Grad „Master of Science“ in Pharmazie. Dieser ersetzt den akademischen Grad „Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“, der deshalb nicht mehr geführt werden darf. Die ausgestellte Diplom-Urkunde und das Diplom-Zeugnis sind zurückzugeben.

Saarbrücken, 27. November 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt